

Gemeindeerlass über die Haushaltsführung mit Globalbudget, Globalbudgetverordnung (GBVO) der Stadt Adliswil

vom 11. Dezember 2024

(Stand: 1. März 2025)

Der Grosse Gemeinderat erlässt gestützt auf § 100 Abs. 3 des kantonalen Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 sowie Art. 23 Abs. 2 Bst. d der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil vom 26. September 2021 folgenden Gemeindeerlass:

I. Zweck und Geltungsbereich

Art. 1 Zweck

- ¹ Dieser Gemeindeerlass regelt die Haushaltführung der Stadt Adliswil mit Globalbudget.
- Sämtliche Termine in Zusammenhang mit Budgetierung, Finanz- und Aufgabenplanung, Jahresrechnung, Globalbudgetmotion und Globalbudgetpostulat richten sich nach dem Zeitplan, welcher jährlich im Herbst durch das Ressort Finanzen festgelegt und mitgeteilt wird.
- ² Die Haushaltführung mit Globalbudget beweckt eine verbindliche Leistungssteuerung durch den Grossen Gemeinderat als Budgetorgan und eine grössere betriebliche Handlungsfreiheit von Stadtrat und Verwaltung als ausführende Organe. Es fördert insbesondere eine wirkungsorientierte, bedarfsgerechte, qualitätsbewusste und wirtschaftliche Leistungserbringung.

Art. 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Verwaltungsbereiche (Organisationseinheiten der Stadtverwaltung) und Behörden der Stadt Adliswil, deren Aufwände und Erträge in der Erfolgsrechnung der Stadt Adliswil abgebildet werden.

II. Aufbau

Art. 3 Allgemein

- ¹ Der Leistungsauftrag umfasst eine Produktgruppe. Er besteht aus dem Globalbudget, der Produktliste, den Leistungszielen und den Indikatoren.
- ² Die Produktgruppe enthält eine Umschreibung ihrer Produkte.
- ³ Das Globalbudget erfasst die Erfolgsrechnung und wird mittels der Kostenrechnung ermittelt.
- ⁴ Die Investitionen sind nicht Gegenstand des Globalbudgets. Sie wirken sich in Form von Abschreibungen und Zinsen auf das Globalbudget aus.

Art. 4 Gliederung

- ¹ Das Produktgruppen-Globalbudget und die Produktgruppen-Rechnung bestehen aus dem Überblick / Finanzbericht und den Produktgruppenberichten.
- ² Jedem Ressort sind eine oder mehrere Produktgruppen zugeordnet.
- ³ Eine Produktgruppe enthält ein oder mehrere Produkte.
- ⁴ Die Dienstleistungsbereiche (ressortübergreifende Dienstleistungen, Informatik, Personal, Finanzen, Liegenschaften und Schulverwaltung) werden als separate Globalbudgets ausgewiesen.

Art. 5 Produktergebnis

Das Produktergebnis zeigt den Saldo (Kosten minus Erlöse) sowie die wichtigsten Kostenarten und Erlöse eines Produkts.

III. Übersichtsteil**Art. 6 Übersicht nach Produktergruppe**

¹ Jede Produktergruppe enthält einen Übersichtsteil.

² Der Übersichtsteil enthält eine Produkteliste, eine Beschreibung der Produktergruppe und die Schwerpunkte des Stadtrates sowie die strategischen Projekte / Entwicklungsziele.

IV. Beschlussteil Grosser Gemeinderat**Art. 7 Leistungsauftrag**

¹ Der Grosser Gemeinderat beschliesst jährlich den Leistungsauftrag pro Produktgruppe. Auf dieser Ebene beauftragt der Grosser Gemeinderat den Stadtrat und die Verwaltung, welche Leistungen in welcher Menge und Qualität erbracht werden sollen.

² Der Leistungsauftrag beinhaltet das Globalbudget, die Produktergruppen, die Produktliste pro Produktgruppe, die Leistungsziele sowie die Indikatoren auf Stufe Produkt. Der Leistungsauftrag ist Bestandteil des Budgets und wird nicht in einer separaten Vereinbarung ausgewiesen.

³ Der Leistungsauftrag ersetzt die gesetzliche Anforderung an einen Verpflichtungskredit nicht.

Art. 8 Globalbudget

¹ Das Globalbudget ist das vom Grossen Gemeinderat im Rahmen der jährlichen Budgetbewilligung genehmigte Budget.

² Das Globalbudget berechnet sich aus dem budgetierten Saldo der Kostenrechnung (Netto-Globalbudget) des Verwaltungsbereichs.

³ Das Globalbudget wird auf Stufe Produktgruppe festgesetzt.

⁴ Die Dienstleistungsbereiche (ressortübergreifende Dienstleistungen, Informatik, Personal, Finanzen, Liegenschaften und Schulverwaltung) werden auf die anderen Produktergruppen umgewälzt und weisen ein Nettoglobalbudget von Null aus.

Art. 9 Leistungsziele

¹ Die Leistungsziele werden vom Grossen Gemeinderat auf Stufe Produkt definiert.

² Sie beschreiben die Wirkung, welche durch die Verwaltungstätigkeit erreicht werden soll. Mit Wirkung ist eine längerfristige, politische Zielsetzung gemeint.

Art. 10 Produktgruppe

Die Produktgruppe fasst Produkte zusammen, welche in einem fachlichen oder funktionalen Zusammenhang stehen.

Art. 11 Produktliste

Die Produktliste zeigt, aus welchen Produkten eine Produktgruppe besteht.

Art. 12 Produkt

Das Produkt ist die kleinste Leistungseinheit. Es deckt Bedürfnisse einer bestimmten Kundengruppe ab.

Art. 13 Indikatoren

¹ Indikatoren messen den Erfüllungsgrad der Leistungsziele. Sie bieten die Grundlage für die Beurteilung, inwieweit die politisch angestrebte Wirkung durch die Verwaltungstätigkeit erreicht wird.

² Der Grosse Gemeinderat legt die Indikatoren mit Sollwerten auf Stufe Produkt fest.

Art. 14 Globalbudgetmotion

¹ Die Ratsmitglieder sind berechtigt, in Bezug auf das Budget eine Globalbudgetmotion einzureichen.

² Eine Globalbudgetmotion, die bis spätestens Ende Januar im Rat eingereicht und danach überwiesen wird, verpflichtet den Stadtrat mit dem nächstfolgenden Budget:

- a. die finanziellen Folgen eines vorgegebenen alternativen Leistungsumfangs zu berechnen oder
- b. in bestimmten Produktegruppen ein vorgegebenes Leistungsziel aufzunehmen, abzuändern oder aufzuheben.

³ Innert sechs Wochen nach Einreichung teilt der Stadtrat dem Büro die Bereitschaft zur Entgegennahme der Globalbudgetmotion mit oder lehnt sie mit schriftlichem Bericht an die Ratsmitglieder ab. Der Rat beschliesst an der darauffolgenden Sitzung, ob die Globalbudgetmotion an den Stadtrat zu überwiesen oder abzulehnen sei.

⁴ Der Stadtrat unterbreitet dem Rat im nächsten Budget die mit der überwiesenen Globalbudgetmotion verlangte Vorlage mit seinem Antrag. Gelangt der Stadtrat zur Ansicht, eine verlangte Zielvorgabe lasse sich nicht innert der vorgesehenen Frist erreichen, so legt er dar, mit welchen Massnahmen und innert welcher Frist die Zielvorgabe erreicht werden kann.

Art. 15 Globalbudgetpostulat

¹ Die Ratsmitglieder sind berechtigt, in Bezug auf das Budget ein Globalbudgetpostulat einzureichen.

² Ein Globalbudgetpostulat, das bis spätestens Ende Mai im Rat eingereicht und danach überwiesen wird, lädt den Stadtrat ein, mit dem nächstfolgenden Budget Massnahmen zur Änderung der Indikatoren der Produktgruppen sowie des Leistungsumfangs zu prüfen.

³ Innerhalb zweier Wochen teilt der Stadtrat dem Büro die Bereitschaft zur Entgegennahme des Globalbudgetpostulats mit oder lehnt es mit schriftlichem Bericht an die Ratsmitglieder ab. Der Rat beschliesst an der darauffolgenden Sitzung, ob das Globalbudgetpostulat an den Stadtrat zu überweisen oder abzulehnen sei.

⁴ Der Stadtrat unterbreitet dem Rat mit dem nächsten Budget den mit dem überwiesenen Globalbudgetpostulat verlangten Bericht.

V. Beschlussteil Stadtrat**Art. 16 Stellenplan**

¹ Der Stellenplan der Ressorts zeigt die budgetierten Vollzeitäquivalente sowie die per Ende Jahr effektiv besetzten Stellen.

² Der Stellenplan ist ein Informationsinstrument und nicht Teil der Globalbudgetierung. Die Zuständigkeit für Stellenbildungen richtet sich nach der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil.

Art. 17 Leistungsziele und Indikatoren

¹ Produkte und Zielsetzungen sowie die Indikatoren der Produkte werden dem Grossen Gemeinderat jährlich bis Ende April mittels einer Vorlage „Ziele und Indikatoren“ zum Antrag vorgelegt.

² Der Stadtrat kann zusätzlich zu den Leistungszielen und Indikatoren des Grossen Gemeinderats weitere Leistungsziele und Indikatoren mit Sollwerten festlegen.

Art. 18 Kennzahlen

Bei den Kennzahlen handelt es sich um Plan- und Ist-Werte zum jeweiligen Rechnungsjahr. Vor allem über mehrere Jahre betrachtet, geben sie einen vertieften Einblick in das Produkt und erhöhen die Transparenz der Berichterstattung. Die Abweichungen der Kennzahlen werden nicht begründet.

VI. Berichtswesen

Art. 19 Reporting

Die Ressorts sind für das Reporting verantwortlich und erstatten dem Stadtrat Bericht. Sie müssen jederzeit dem Stadtrat Auskünfte über die wesentlichen Entwicklungen erteilen können. Sie werden dabei von der Abteilung Finanzen und Controlling unterstützt.

Art. 20 Budget und Jahresrechnung

¹ Budget und Jahresrechnung entsprechen dem Aufbau und der Gliederung gemäss Art. 4 und Art. 5. Die Jahresrechnung erfüllt die Anforderungen an den Geschäftsbericht im Sinne von § 134 Gemeindegesetz.

² Budget und Jahresrechnung enthalten die Produktgruppenberichte und einen Finanzbericht.

³ Die Zahlenangaben werden mit entsprechenden Vergleichswerten zu Budgets und des letzten abgeschlossenen Rechnungsjahres ergänzt.

⁴ Das Budget wird bis 30. September dem Grossen Gemeinderat zur Festsetzung überwiesen.

⁵ Die Jahresrechnung wird bis 31. März dem Grossen Gemeinderat zur Genehmigung überwiesen.

⁶ Die Jahresrechnung beinhaltet Angaben über die Einhaltung der Leistungsaufträge und Leistungsvereinbarungen und begründet wesentliche Abweichungen.

⁷ Wesentliche Abweichungen vom Globalbudget auf Stufe Produkte von +/- 10 % und mindestens 5'000 Franken oder höher als 100'000 Franken müssen begründet werden.

VII. Umgang mit Zielabweichungen

Art. 21 Globalbudget- und Leistungsabweichungen

Abweichungen gegenüber dem Budget (finanziell) und gegenüber dem Leistungsauftrag (sachlich) sind im Bericht zur Jahresrechnung offenzulegen und zu begründen.

Art. 22 Globalbudget-Rücklagen

Es werden keine Rücklagen gemäss § 89 Gemeindegesetz getätigt.

VIII. Rechnungsführung

Art. 23 Rechnungswesen und Controlling

Das betriebliche Rechnungswesen und das Controlling sind so organisiert, dass die finanzielle Führung und Überwachung sichergestellt sind, die Saldoabweichung einer Produktegruppe gegenüber dem bewilligten Globalbudget am Jahresende nachgewiesen werden kann und die Erfüllung der umschriebenen Indikatoren und Leistungsziele ausgewiesen werden können.